

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ibbenbüren

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW- Seite 738) und der §§ 48 Absatz 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Absatz 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Ibbenbüren auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Ibbenbüren einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Absatz 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Ibbenbüren werden folgende Gemeindegebietszonen festgelegt:

(2) Gemeindegebietszone I
Die Gebietszone I wird wie folgt begrenzt:
Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück, Bahnhofstraße, Oststraße, Weberstraße, Weststraße, Nordstraße bis zur Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück.

Die Gebietszone I erfasst die Grundstücke beiderseits der sie begrenzenden Straßen, für die äußeren Grundstücke bis zu deren hinteren Grundstücksgrenzen. Als Grundstück gilt die wirtschaftliche Einheit. Als Abgrenzung der Gebietszone I ist ein Plan beigelegt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Gemeindegebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gebietszone I auf 5.100 Euro

in dem Gebietszone II auf 1.400 Euro

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem Gebietszone I
in dem Gebietszone II

auf 388 Euro
auf 304 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt
Ibbenbüren am 27. April 2019 in der Ibbenbürener Volkszeitung veröffentlicht.
